

## 1. Ausfertigung

# Öffentliche Bekanntmachung

## Ausführungsanordnung

I. Im Bodenordnungsverfahren Korswandt, Landkreis Vorpommern- Greifswald, Gemeinden Korswandt und Ostseebad Heringsdorf wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Bodenordnungsplanes Korswandt angeordnet.

II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der **01.02.2016** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten.

Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse soweit in den Überleitungsbestimmungen nicht abweichend geregelt.

III. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wird durch die Überleitungsbestimmungen geregelt, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

IV. Gem. § 71 FlurbG können spätestens binnen einer Frist von 3 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Anordnung bei Nießbrauchs- und Pachtverhältnissen Anträge bei der Flurneuordnungsbehörde auf:

a) Veränderung des Pachtzinses bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 Abs.1 FlurbG),

b) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Bodenordnung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

gestellt werden.

Im Falle zu b) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

### Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Bodenordnungsplan. Seine Ausführung ist gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 61 FlurbG anzuordnen.

## **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ausführungsanordnung wird hiermit angeordnet.

### **Gründe:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen sowie im überwiegenden Interesse der Eigentümer.

Die Hemmung des Rechtsübergangs durch etwa eingelegte Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung würde die rechtliche Umsetzung des Verfahrens verhindern.

Zudem sollen bereits auf dem Konto der Teilnehmergemeinschaft eingegangene Geldausgleichszahlungen für Mehrausweisungen in Land zeitnah zum Eintritt des neuen Rechtszustandes den anspruchsberechtigten Teilnehmern mit einer Minderausweisung in Land ausgezahlt werden. Dies ist nur möglich, wenn der in der Ausführungsanordnung genannte Stichtag für den Rechtsübergang durch mögliche Rechtsbehelfe nicht in Frage gestellt werden kann.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Zielstellung des Bodenordnungsverfahrens verwiesen.

Der Gesetzgeber definiert die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse als eine vordringlich zu betreibende Maßnahme, um nach der Wiedervereinigung Deutschlands Rechtssicherheit und einheitliche Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Erst durch das Inkrafttreten der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplans können diese Ziele erreicht und die o.g. Probleme gelöst werden.

## **Überleitungsbestimmungen**

für die Bewirtschaftung der als Acker und Grünland bewirtschafteten Flächen

### **I. Zeitpunkt der Besitznahme**

Abweichend vom in der vorstehenden Ausführungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Altenhagen festgesetzten Zeitpunkt des Eigentumsübergangs gehen Besitz und Nutzung der Grundstücke wie folgt auf den neuen Besitzer über:

Für alle Flächen, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden:

- für Getreideflächen zum **01. September 2016**
- für Hackfruchtflächen nach Aberntung, spätestens zum **30. November 2016**
- für Grünland und Sonderkulturflächen zum **01. Oktober 2016**.

Mit dem als Termin angegebenen Tag muss die Abräumung der Flächen erfolgt sein.

Spätestens von diesem Zeitpunkt an kann der neue Besitzer mit der Bestellung der ihm zugewiesenen neuen Grundstücke beginnen.

### **II. Bestimmungen über Bäume, Hecken und Sträucher sowie Einfriedungen, Stroh- bzw. Rübenmieten, Windschutzanlagen, Pumpen und Brunnen**

Bäume, Hecken, Sträucher gehen in den Besitz des Empfängers über.

Tote Einfriedungen kann der Eigentümer bis zum **01. Oktober 2016** fortschaffen.

Künstliche Windschutzanlagen sowie Pumpen sind bis zum **01. Oktober 2016** zu entfernen.

Brunnen gehen entschädigungslos in den Besitz des Empfängers über.

Grundsätzlich sind Stroh- und Rübenmieten auf den abzugebenden Flächen von den alten Besitzern nicht anzulegen.

### III. Beiträge zu Wasser-, Boden- und Unterhaltsverbänden

Die Beiträge zu Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Unterhaltungsverbänden sind ab dem **Beitragsjahr 2017** von den Empfängern zu leisten.

Anderweitige Vereinbarungen zu den Ziffern I. und II. zwischen einzelnen Beteiligten sind zulässig.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Außenstelle Ueckermünde, Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686) in der geltenden Fassung, der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern - Senat für Flurbereinigung - Domstraße. 7, 17463 Greifswald, zulässig.

Ueckermünde, den 10. November 2015

Staatliches Amt für Landwirtschaft und  
Umwelt Vorpommern

Im Auftrag

gez. Koll  
Abteilungsleiter ländliche  
integrierte Entwicklung

Ausgefertigt:

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Vorpommern  
Ueckermünde, den 11.11.2015  
i.A. Krause



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 11.11.2015

